

Aktenzeichen:

5_RKn_137/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel
am 28. April 1965 ohne mündliche Verhandlung unter
Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter Dr. W i t t e
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter F o x
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Juli 1964,
soweit darin der Anschlußberufung des Klägers statt-
gegeben worden ist, sowie im Kostenpunkt aufgehoben.
Die Sache wird insoweit an das Landessozialgericht zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1903 geborene Kläger, der seit Februar 1953 die Knappschaftsrente alten Rechts (die heutige Bergmannsrente) bezieht, beantragte im Januar 1958, ihm die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Amtsarzt den Kläger noch für tauglich befunden hatte, über Tage die Tätigkeiten als Lokomotiv- und Maschinenführer sowie andere Arbeiten der Lohngruppen III - V zu verrichten. Nach erneuter ärztlicher Begutachtung wurde der Widerspruch des Klägers gegen den ablehnenden Bescheid als unbegründet zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hat, nachdem es ein schriftliches Gutachten von Dr. R. eingeholt und im Termin noch den Obermedizinalrat Dr. K. als Sachverständigen gehört hatte, die Beklagte mit Urteil vom 22. Mai 1963 unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Mai 1963 zu gewähren. Der Kläger sei, so führt es zur Begründung aus, nur noch fähig, Übertagearbeiten zu verrichten, die einem Hauer nicht zugemutet werden könnten; unter Berücksichtigung der Ausführungen des Sachverständigen Dr. K. sei anzunehmen, daß der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit "jetzt" eingetreten sei.

Gegen das Urteil des SG legte die Beklagte Berufung ein. Nach dem von ihr aufgestellten Berufsbild des Klägers könne nicht von der Kohlenhauertätigkeit als seinem Hauptberuf ausgegangen werden. Außerdem hätte das Gericht dem Terminsgutachten nicht gegenüber dem ausführlichen Gutachten von Dr. R. den Vorzug geben dürfen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung legte der Kläger Anschlußberufung ein mit dem Antrag, das angefochtenen Urteil aufzuheben und ihm

-3-



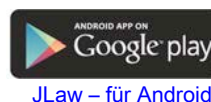
- 3 -

Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ab Antragstellung zuzusprechen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 15. Juli 1964 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte zur Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Januar 1958 verurteilt. Der Kläger sei von Hauptberuf Kohlenhauer gewesen und habe sich von diesem Beruf nicht gelöst, wenn er auch zeitweise andere Arbeiten verrichtet habe. Als Kohlenhauer sei er schon seit Antragstellung berufsunfähig. Unter Tage könne er seit dieser Zeit nicht mehr tätig sein. Die Tätigkeiten als Lokomotivführer und Maschinistenführer müßten für ihn wegen seiner Schwerhörigkeit ausscheiden. Auf Tätigkeiten mit einer gesteigerten Verantwortung wie die eines Tafelführers, Stellwerkswärters, Ventilatorenwärters, Schaltpultwärters und ähnliche könne er nicht verwiesen werden, weil er, wie Dr. R. in seinem Gutachten ausgeführt habe, selbst für eine Tätigkeit mit vollautomatischen Waagen nicht genügend geistig rege und anpassungsfähig sei. Als Aufseher am Holzplatz, im Magazin, in der Schachthalle oder bei Platzarbeiten könne er nicht eingesetzt werden, weil ihm als Bergmann die dort anfallenden Arbeiten fremd seien. Die sonstigen Tätigkeiten, denen der Kläger gesundheitlich und auf Grund seines Wissens und Könnens noch gewachsen sei, gehörten in ihrer sozialen Wertung zu den einfachsten Arbeiten; ihre Verrichtung würde daher mit einem für einen Hauer unzumutbaren sozialen Abstieg verbunden sein. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei, wie sich bereits aus den ersten im Rentenverfahren eingeholten Gutachten ergebe, bereits seit Antragstellung auf weniger als die Hälfte derjenigen eines Hauers unter Tage herabgesunken. Daher stehe ihm die Rente nicht erst seit Mai 1963, sondern schon seit Januar 1958 zu.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gegen das ihr am 17. August 1964 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 14. September 1964 telegrafisch Revision eingelegt und sie am 13. Oktober 1964 begründet. Sie rügt die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Das LSG habe über die Anschlußberufung nicht sachlich entscheiden dürfen, weil sie nicht ordnungsgemäß eingelegt worden und auch nicht statthaft gewesen sei. Sie sei unzulässigerweise nicht durch Schriftsatz, sondern durch protokollierten Vortrag in der letzten mündlichen Verhandlung erfolgt. Der Kläger sei durch das Urteil des SG auch nicht beschwert, weil es seinem - im Laufe des Verfahrens eingeschränkten - Antrag in vollem Umfange entsprochen habe; eine Erweiterung des Klageantrags in der Berufungsinstanz sei aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 11, 26) ausgeschlossen. Das LSG habe ferner die §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Es hätte weitere Ermittlungen darüber anstellen müssen, ob der Kläger tatsächlich noch kurz nach dem zweiten Weltkriege einundeinhalb Jahre und zuletzt im Jahre 1950 nochmals fünf Monate lang als Hauer gearbeitet habe. Der sich insoweit widersprechende Akteninhalt reiche für diese Feststellungen nicht aus. Bei dem wechsellvollen Berufsbild des Klägers käme hiernach ein anderer Hauptberuf für ihn in Betracht. Zudem müsse aus der Urteilsbegründung entnommen werden, daß das LSG von dem Gutachten des Dr. F. ausgehe. Es weiche aber ohne ausreichende Begründung von der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Klägers ab, wenn es den Kläger für unfähig ansehe, Arbeiten, die mit einer gesteigerten Verantwortung verbunden sind, sowie Aufsichtstätigkeiten über Tage zu verrichten. Das Urteil lasse auch nicht erkennen, daß das Gericht insoweit über hinreichende eigene Sachkunde verfüge.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

-5-



- 5 -

Der Kläger hält einen wesentlichen Verfahrensmangel nicht für vorliegend und die Revision für unstatthaft.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die frist- und formgerecht eingelegte Revision ist zulässig und auch begründet. Zwar hat das LSG die Revision nicht zugelassen, sie ist aber gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil wesentliche Verfahrensmängel vorliegen, die von der Revision gerügt worden sind.

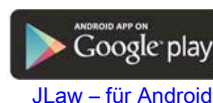
Das LSG durfte über die Anschlußberufung des Klägers sachlich entscheiden. Laut Sitzungsprotokoll hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im Termin vom 15. Juli 1964 das in der Anlage zum Protokoll bei den Akten befindliche Schreiben vom gleichen Tage überreicht, das die Anschlußerklärung und den Antrag des Klägers enthält. Da die Anschlußschrift bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung eingereicht werden kann und nach Form und Inhalt an sie im übrigen keine strengeren Anforderungen zu stellen sind als an die Berufungsschrift selbst, ist die Anschlußberufung ordnungsgemäß eingelegt worden. Sie war auch statthaft. Die Beklagte verkennt, daß die Anschlußberufung auch zulässig ist, wenn eine Beschwer des Anschließenden nicht vorliegt, daß sie sogar zu dem ausschließlichen Zweck einer Erweiterung des Klageantrags gestattet ist (s. RGZ 156, 242; Rosenberg LB § 135 V 2c; Baumbach, Lauterbach § 521 Anm. 1 B). Die von der Revision angezogene Entscheidung des BSG (11, 26) besagt lediglich, daß bei einer echten Berufung, die eine Beschwer des Klägers erfordert, diese Beschwer nicht erst durch eine Klageerweiterung im Berufungsverfahren begründet werden kann.

Dagegen sind die weiteren Revisionsrügen der Beklagten begründet. Die Beklagte hatte sich in der Berufungsbegründung

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gegen die Annahme des SG gewandt, der Kläger sei im Hauptberuf Kohlenhauer gewesen. Sie hatte dazu ein Berufsbild des Klägers aufgestellt, wonach er nur bis 1931 Kohlenhauer gewesen war und später lediglich noch einmal vom 18. Juli 1939 bis zum 31. Januar 1940 als Kohlenhauer gearbeitet hatte. Danach sei er Maschinist und Haspelführer und nach dem Kriege fast ausschließlich Lokomotivführer gewesen. Demgegenüber geht das LSG in dem angefochtenen Urteil davon aus, daß der Kläger von 1926 bis 1940 mit Unterbrechungen, dann noch einmal "kurz nach dem Kriege rund 1 1/2 Jahre lang" und zuletzt noch fünf Monate lang im Jahre 1950 als Hauer gearbeitet hat. Es zieht daraus den Schluß, daß er sich nie von seinem Hauptberuf als Hauer gelöst habe. Wenn nun auch die Ausführungen des LSG zur Bestimmung des Hauptberufs nur sehr allgemein gehalten sind, so lassen sie doch erkennen, daß die tatsächliche Feststellung, der Kläger habe nach dem Kriege noch einmal 1 1/2 Jahre und im Jahre 1950 nochmals fünf Monate als Hauer gearbeitet, für die Bestimmung des Hauptberufs von entscheidender Bedeutung gewesen ist. Wie sich aus der weiteren Urteilsbegründung ergibt, war diese Bestimmung des Hauptberufs für die Annahme der Berufsunfähigkeit und damit für die Sachentscheidung von wesentlicher Bedeutung. Das LG hätte daher diese für seine Entscheidung bedeutsamen, von dem tatsächlichen Vorbringen der Berufungsklägerin abweichenden Feststellungen in nachprüfbarer Weise begründen müssen (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG). Die Urteilsbegründung geht jedoch überhaupt nicht auf diese Abweichung ein und läßt nicht erkennen, woraus das LSG die Überzeugung von der Richtigkeit des von ihm angenommenen Berufsbildes gewonnen hat. Schon hierin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



- 7 -

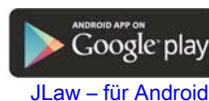
nach dem Inhalt der Revisionsbegründung auch als gerügt anzusehen ist. Mangels ausreichender Begründung ist daher nicht zu erkennen, ob sich das Gericht bei diesen Feststellungen im Rahmen des Rechtes auf freie Beweiswürdigung gehalten hat, ob es eventuell noch weitere Ermittlungen zum Arbeitsleben des Klägers hätte anstellen oder etwa infolge völliger Unaufklärbarkeit nach den Regeln der objektiven Beweislast hätte entscheiden müssen.

Die Revision rügt auch zu Recht die unzureichende Begründung der tatsächlichen Feststellungen des LSG zu der dem Kläger verbliebenen beruflichen Einsatzfähigkeit. Zwar ist nicht zu beanstanden, daß das Gericht die Verweisung des Versicherten auf Tätigkeiten, für die ihm die vorgeschriebene oder praktisch erforderliche berufliche Qualifikation fehlt, auch dann ablehnt, wenn der medizinische Sachverständige die gesundheitliche Tauglichkeit hierzu bejaht hat. Denn diese Frage gehört überhaupt nicht zum Aufgabenbereich des medizinischen Sachverständigen. Das gleiche gilt dann, wenn das Gericht wegen eindeutig ärztlich festgestellter gesundheitlicher Mängel auf Grund besserer berufskundlicher Kenntnisse die Untauglichkeit zu bestimmten Arbeiten feststellt, deren Anforderungen der Arzt offensichtlich verkannt hat. Im vorliegenden Fall hat sich das LSG aber nicht im Rahmen der freien Beweiswürdigung gehalten, wenn es dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. entnehmen will, der Kläger sei bereits seit Januar 1958 nicht mehr in der Lage gewesen, Tätigkeiten, die mit einer gesteigerten Verantwortung verbunden sind, zu verrichten. Wenn der Sachverständige den Kläger noch für tauglich erachtete, beispielsweise als Heilgehilfe, Aufseher am Holzplatz, im Magazin, in der Schachthalle und in der Lampenstube sowie als Maschinist,

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Ventilatorenwärter und Schaltpultwärter tätig zu sein und ihn lediglich nicht für genügend geistig rege und anpassungsfähig hielt, "beim vorliegenden Lebensalter noch als Verwieger bei den heute vollautomatischen Waagen tätig zu sein", so ergibt sich daraus, daß der Sachverständige - zu Recht oder zu Unrecht - gerade diese Tätigkeit als Verwieger für besonders anspruchsvoll angesehen hat. Es entspricht daher nicht den Denkgesetzen, hieraus ohne weiteres den Schluß zu ziehen, der Kläger sei für gehobene Tätigkeiten deshalb ungeeignet, weil ihn der Sachverständige "selbst" für eine Tätigkeit mit vollautomatischen Waagen für untauglich gehalten habe. Wenn das LSG - wie man seinen Ausführungen entnehmen muß - im Gegensatz zum Sachverständigen gerade die Verwiegertätigkeit an vollautomatischen Waagen gegenüber den sonstigen gehobenen Arbeitertätigkeiten für weniger anspruchsvoll angesehen hat, so hätte es den Sachverständigen unter Darlegung der besonderen Arbeitsbedingungen bei den einzelnen in Betracht kommenden Tätigkeiten zu einer Erläuterung seiner Beurteilung veranlassen müssen. Es kommt hinzu, daß die Beurteilung des Sachverständigen Dr. R. sich zumindest insoweit ("beim vorliegenden Lebensalter") auf den Untersuchungszeitpunkt (8.1.1963) bezieht. Die Annahme des LSG, die Berufsunfähigkeit bestehe schon seit Januar 1958, also bereits seit fünf Jahren vorher, wird durch diese Beurteilung nicht gedeckt. Die älteren Gutachten enthalten keine einschränkende Beurteilung der psychischen Fähigkeiten des Klägers. Sie bezeichnen ihn beispielsweise als tauglich zum Lokomotiv- und Maschinenführer, Maschinisten und Tafelführer. Es kommt hinzu, daß das LSG auch nicht dargetan hat, worauf seine berufskundlichen Kenntnisse beruhen, die

-9-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

es zu einer von derjenigen der ärztlichen Sachverständigen abweichenden Beurteilung befähigen.

Ist die Revision der Beklagten somit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zulässig, so ist sie auch begründet. Der Kläger war nämlich auch dann, wenn man vom Hauptberuf als Kohlenhauer ausgeht, noch nicht berufsunfähig, wenn er noch solche Tätigkeiten verrichten konnte, die zwar keine besondere Ausbildung erfordern, die sich aber durch das Erfordernis eines gesteigerten Verantwortungsbewußtseins aus der Mehrzahl ungelernter Tätigkeiten hervorheben (hierzu zählen im nordrhein-westfälischen Kohlenbergbau beispielsweise die Tätigkeiten als Verwieger, Tafelführer, Stellwerkswärter, Maschinist, Apparatewart, Schalttafelwärter und Laboratoriumsarbeiter). Da die Revision das Urteil des LSG nur insoweit angreift, als es sich auf die Anschlußberufung des Klägers bezieht, betrifft sie nur die Zuerkennung der Knappschaftsrente für die Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. April 1963. Ergibt sich, daß der Kläger während dieser Zeit solche zumutbaren Tätigkeiten noch verrichten konnte, so ist seine Anschlußberufung in jedem Falle unbegründet. Das BSG selbst kann diese Feststellung nicht treffen.

Entfällt die Berufsunfähigkeit nicht schon aus diesem Grunde, so ist erneut zu prüfen, von welchem Hauptberuf auszugehen ist. Hierzu bedarf es zunächst eines klaren Berufsbildes, das vom BSG schon wegen der sich widersprechenden Unterlagen in den Rentenakten (zB Zugangsmittelungen Bl. 49 und 62, Rentenansprüche Bl. 74 und 151) nicht aufgestellt werden könnte. Bei der Ermittlung des Hauptberufes wird man immerhin davon ausgehen können, daß der Kläger in der damals üblichen Berufsentwicklung zum Hauer aufgestiegen ist und den Beruf auch hinreichend lange ausgeübt hat, um ihn als seinen Hauptberuf anzusehen. Es bleibt daher zu prüfen, ob er sich im Laufe seines Arbeitslebens von diesem Beruf wieder gelöst hat. Hierbei bleibt die Verrichtung

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

einer anderen Tätigkeit unbeachtlich, wenn und so lange sie aus gesundheitlichen Gründen geschieht; denn die Rentenversicherung hat gerade für die Folgen gesundheitlicher Schäden einzustehen. Auch eine aus anderen Gründen unfreiwillige Unterbrechung der hauptberuflichen Tätigkeit (etwa wegen Arbeitslosigkeit im Hauptberuf oder aus betrieblichen Gründen) ist unschädlich, wenn und so lange sich der Versicherte nicht mit dem Berufswechsel endgültig abgefunden hat, wenn er also bei sich bietender Gelegenheit den Hauptberuf wieder aufnimmt. Allerdings genügt hierzu nicht eine Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit, die nur vorübergehenden Charakter hat, die also ihrerseits nur eine Unterbrechung der neuen Berufstätigkeit darstellt, etwa weil sie nur aushilfs- oder vertretungsweise oder nur zur Deckung eines zeitweilig erhöhten Geldbedarfs erfolgt oder weil sich herausstellt, daß der Versicherte inzwischen seinem früheren Beruf völlig entfremdet ist. Ergibt sich hiernach, daß der Kläger sich bereits vor Eintritt der gesundheitlichen Untauglichkeit zum Hauer von diesem qualifizierten Beruf gelöst hatte und daher von einem geringer bewerteten Hauptberuf auszugehen ist, so kann er in weiterem Umfange auf einfachere Tätigkeiten verwiesen werden.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben, soweit es auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte zur Rentengewährung ab 1. Januar 1958 verurteilt; insoweit war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Das gleiche gilt von der Entscheidung über die Kosten, auch über die der Revisionsinstanz.

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten
gemäß den §§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1 und 165 SGG ohne
mündliche Verhandlung erkennen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)